

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 1. Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 12. Messidor IX.

Gesetzgebender Rath, 20. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzesvorschlags des Finanzausschusses über
das Behndgeschäft.)

10. Diejenigen Behnden, welche, sey es nun von dem Staat, oder von Gemeinden, Corporationen, Stiftungen, oder einzelnen Personen, irgend Jemandem als Theile seines Eigentums angewiesen sind, sollen nicht gegen den Nutznießer, sondern gegen den Eigentümer losgekauft werden. In Fällen aber, wo dieser Eigentümer eine Corporation, Stiftung oder Particular ist, deren Gefälle bisher nicht unter der Aussicht gesetzlich aufgestellter Behörden sind verwaltet worden, soll die Loskaufsumme einsweilen in die Hand der administrativen Behörde jeden Cantons gelegt, der Ertrag einzig seiner obgedachten Bestimmung gemäß verwendet, und dem Eigentümer dafür genaue Rechnung gehalten werden.
11. Kein Behnd kann anders als samthäst, nach demselben größeren oder kleineren Bezirke losgekauft werden, von welchem der Eigentümer ihn bisher bezogen hat; es wäre dann, daß dieser letztere in einen theilweise Loskauf selber einwilligen wollte.
12. Wohl aber mag der gesamte Loskauf eines solchen Behndbezirks, abseits derjenigen Behndpflichtigen desselben, welche an seinem bisherigen Behndertrag, wenigstens zwey Drittheile entrichtet haben, ohne Einrede der übrigen, in der Meinung geschehen, daß alsdann diese letzteren schuldig seyn sollen, ihre bisherigen Behnd-Rata nunmehr den ersten so lange in Natur abzuführen, bis auch sie sich zum Loskaufe gegen dieselben, nach dem Gesetz entschließen.
13. Diejenigen Behndpflichtigen eines Behndbezirks, welche den Loskauf begehrn, wenden sich deshalb vor

allem an ihre Munizipalität, oder wenn der Behndbezirk in mehreren Munizipalitäten liegt, an diejenige, in deren Bezirk der grössere Theil des Behndpflichtigen Landes sich befindet.

Diese Munizipalität kündet dem Behndeigenthümer den verlangten Loskauf an, und empfängt von demselben das Gezeugniß der erhaltenen Aufkündigung.

Eben sie regulirt mit dem Eigenthümer den wirklichen Loskauf, und bestimmt den schuldigen Anteil eines jeden Behndpflichtigen an die Loskaufsumme, nach Massgabe seines bisher entrichteten Behnden; es wäre denn, daß sie selber sich gütlich hierüber vergleichen könnten.

Wenn endlich die Loskaufsumme entrichtet ist, so besorgt sie: daß alle und jede Titel, auf welchen eine Behndpflicht beruhete, wosfern solche abgesondert vorhanden sind, von dem Eigentümer entkräftet herausgegeben, oder wosfern solche Titel in so genannten Urbaren und Behndrodeln vorhanden wären, dort durchgestrichen und dagegen ein Ledigungs- so wie für die bezahlte Loskaufsumme ein Empfangsschein unentgeldlich ausgestellt werde. Alle diese Schriften bleiben bey ihr in Verwahrung, und sie ertheilt jedem der bisherigen Behndpflichtigen, der solches verlangen sollte, eine vidimire Abschrift derselben, auf seine Kosten.

Für alle dies erhält sie von den Behndpflichtigen eine billige Belohnung, welche, nach dem Umfang ihrer Bemühungen, durch die administrativen Behörden jeden Cantons angemessen bestimt wird.

14. Alle und jede Behnden, von denen in §§. 5. und 6. dieses Gesetzes die Rede ist, sollen so lange bis sie, auf die den §§. 2. 3. 4. 10. 11. 12. und 13. gemäße Weise losgekauft sind, alljährlich zu ihrer Verfallszeit entrichtet werden, wie von Alters her.



15. Jedoch ist den Zehndpflichtigen gestattet ihren bisher in Natur entrichteten Zehnden künftig in Geld zu bezahlen, unter folgenden Bedingen:
- a) Müssen dergleichen Zehndpflichtige spätestens bis zum 30. März eines Jahrs sich erklären: daß sie von nun an, und bis zum Loskauf ihres Zehnden, denselben alljährlich in Geld zu entrichten Willens seyen.
 - b) Der Betrag dieses Geldzinses wird in Absicht auf das Quantum der nunmehr in Geld zu bezahlenden Zehndfrüchte unveränderlich, nach dem dem in §. 3. Lit. a. ausgemittelten zehnjährigen Durchschnittsvertrag, in Absicht auf den Preis hingegen, wird dieser Zinsbetrag veränderlich nach dem 10jährigen Durchschnittspreis bestimt, welchen die administrative Behörde jeden Kantons zur Grundlage der Loskäufe von Zehnden und Grundzinsen jedes Jahr festsetzen wird.
 - c) Diese Zinse müssen spätestens bis zum 31. Dezember jeden Jahrs dem Zehndeigentümer, in dem oben §. 10 bestimmten Fall aber, der administrativen Behörde jeden Kantons entrichtet werden.
 - d) Diejenigen, welche nicht vor End des vorgemeldten Termins ihre vorhabende Umwandlung der bisherigen Natural-Zehndpflicht in die eben genannte Geldverzinsung dem Eigentümer ankündigen, sind gehalten, im Lauf desselben Jahrs ihre Zehnden auf gewohnten Fuß zu entrichten.
 - e) Keine bisherige Naturalzehndpflicht kann in eine solche Zinsverpflichtung anders umgewandelt werden, als samhaft, nach demjenigen größeren oder kleineren Bezirke, von welchem der Eigentümer des Zehnden denselben bisher bezogen hat, es wäre dann, daß dieser letztere in eine theilweise derley Umwandlung selber einwilligen wollte.
 - f) Wohl aber mag die Gesamtumwandlung der bisherigen Naturalzehndpflicht eines solchen Bezirkes in einen Geldzins, ebenfalls mit demjenigen Anhange geschehen, welcher oben (§. 12) in Absicht auf den Gesamtkauf eines Zehndbezirks ist bedingt worden.
 - g) Diejenigen Zehndpflichtigen eines Zehndbezirks, welche nicht bemeldte Umwandlung begehrten, wenden sich deshalb vor allem an ihre Munizipalität, oder wenn der Zehndbezirk in mehreren Munizipalitäten liegt, an diejenige, in deren Bezirk der größere Theil des zehndpflichtigen Landes sich befindet.

Diese Munizipalität kündet dem Zehndeigentümer die verlangte Umwandlung an, und empfängt von denselben das Gezeugniß des erhaltenen Entschlusses.

Eben sie bestimt für ein und allemal den Anteil des bisherigen Naturalbetrags und damit den Maßstab der künftigen Zinspflicht eines jeden Besitzers des bisher Zehndpflichtigen Bodens; und ernennt endlich unter denselben einen Träger der künftigen Gesamtverzinsung, mit Bestimmung eines seiner Mühe angemessenen Lohns; es wäre denn, daß die Zehndpflichtigen über alle dieses sich lieber unter einander selbst vergleichen wollten und könnten.

Auch für dieses Umwandlungsgeschäft erhalten die Munizipalitäten, abseits der Zehndpflichtigen, eine in jedem Fall angemessene, und von den administrativen Behörden jeden Kantons zu bestimmende Bezahlung.

16. Zu einem etwelchen Ersatz der Grosszehnden für die J. 1798, 99 und 1800, soll ein Jahrzehndsbetrag, nach dem für die im J. 1802 erfolgenden Loskäufe, bestimmten Mittelwerth und Preis, §. 3 gemäß, entrichtet werden. Dieser milde Ersatz mag noch überdem erst mit und neben den Zehnden der 3 nächst folgenden Jahre 1802, 3 und 4, jedesmal zu einem Drittheil in Natur oder Geld bezahlt werden. Diejenigen aber, welche vor Ende nächstkünftigen Februars sich erklären: daß sie sich auf Martini 1802 von ihrer Zehndpflicht gänzlich loszukaufen gedenken, sind gehalten, vor und ehe der Loskauf geschieht; den ganzen in diesem Artikel bestimmten Zehndersatz für die 3 benannten Jahre in Natur oder Geld zu entrichten, wie obsteht.
17. Aus dem Betrag dieses Zehndersatzes, von den dem Staat gebührenden Zehnden, seit seiner Zeit vor Allem aus mit denjenigen Gemeinden oder einzelnen Bürgern, welche ihren Kirchen und Schullehrern in den J. 1798, 99 und 1800, mehr und minder an Zehnden wirklich entrichtet, oder sie an dessen Statt auf andere Weise entschädigt, oder endlich zu diesem Zwecke die ihnen selbst gehörigen Gefüße dargereicht haben, für diese ihnen zu besonderer Ehre gereichende Leistung, oder dem Vaterland dargebrachtes einweiliges Opfer, gebührende dankbare Abrechnung getroffen werden.

18. Der Betrag des diesjährigen Staatszehndens soll gänzlich zu Entrichtung angemessener Summen an die ausstehenden Gehalte der Kirchen- und Schul-lehrer Helvetiens angewandt werden.
19. Durch vorstehendes Gesetz sind alle diejenige Artikel des Gesetzes vom 10. Nov. 1798 welche den Zehnden betreffen, so wie alle seither über diesen Gegenstand ergangenen Gesetze, Decrete und Beschlüsse gänzlich zurückgenommen.
20. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Entwurf einer Cantonsverfassung für den Canton Zürich. 8. 1 Bogen. (Bern. 1801.)

Mehrere Entwürfe zu Cantonsverwaltungen sind seit einiger Zeit in der Handschrift herumgeboten worden; der gegenwärtige ist der erste, wie Rec. glaubt, der im Druck erscheint. Er schließt sich genau und gewissenhaft an den allgemeinen Verfassungsentwurf, an die Bestimmungen desselben wie an seine Lücken an, und zeichnet sich durch Vollständigkeit, die oft bis in kleines Detail herabsteigt, so wie durch wohlüberdachte und sorgfältige Bearbeitung aus.

Seine Rubriken sind folgende: *Cantoneinteilung*. Der Bf. will die bestehende einsweilen unverändert lassen. Stein und Sax werden wohl unbedenklich und ohne Reclamation, von Zürich getrennt bleiben.

Politischer Stand der Cantonsbürger. Dieser Abschnitt, glaubt Rec., soll überall aus den Cantonsverfassungen wegfallen. Der politische Stand der Bürger wird entweder Gegenstand eines Zusatzes, den die helvetische Verfassung erhält, oder der Bestimmungen eines allgemeinen Gesetzes werden müssen.

Förm der Volkswahlen. In Rücksicht auf Wahlfähigkeitsbedingungen bleibt der Bf. bey dem stehen, was der allgem. Verfassungsentwurf darüber aussieht, welcher ein durch die Cantone zu bestimmendes Eigenthum für die verschiedenen Stellen verlangt. Für Distriktsbeamten wird demnach hier eine jährliche Abgabe von 4 Fr., für Cantonalämter eine solche von 8 Fr. und für Nationalstellen eine von 24 Fr. verlangt.... Nur in Paris war es möglich, die scharfsinnige Entde-

kung zu machen, daß der Abgabenbetrag, daß den Sitten, dem Charakter und den Verdiensten der Schweiz angemessenste Wahlbarkeitsbedingung sei! Dabey wird aber ewig Nichts herauskommen. Prüfungen der Fähigkeiten und Stufenfolge der Aemter allein, können uns gute Wahlen sichern. Der Bf. dieses Entwurfs fordert für Seelsorger und Schullehrer, Fähigkeitszeugnisse als erstes Wahlbeding (S. 14): warum sollen die Cantonsverwalter ihre Fähigkeiten nicht erweisen? Er fühlt das auch wohl selbst, und schlägt darum bey den Wahlen einen Sprecher vor, der den Wählern erklären soll: welche Gaben zur Bekleidung jedes Amtes erforderlich seyen; eine Abtheilung der Wähler in verschiedene Zirkel von 10 bis 20, die unter sich überlegen, wer der fähigste und würdigste sey; endlich einen Wahlausschuss, der sein unmaßgebliches Gutachten über die Vorschlägnen giebt.— Allein wer die Wahlversammlungen der Jahre 1798 und 99 zu beobachten Gelegenheit hatte, wird über so gutgemeinte Vorschläge lächeln.

Gemeindrath, Wahlmänner, Ortsbeamte. Die Gemeindräthe legen jährlich ihre Stellen nieder und werden wieder gewählt oder ersetzt. Der Polizeiagent soll aus der Zahl der Gemeindräthe gewählt, wo möglich mit dem eines Nationalagenten in einer Person vereinigt werden.

Distriktsbeamte. Ein Polizeiagent des Distrikts, mit 800 Fr. Gehalt, soll wo möglich zugleich die Stelle eines Distriktsstatthalters versehen.

Wahlcorps, Wahlcongress, Wahlausschuss. Die Wahlmänner aller Distrikte (aus 100 Bürger giebt jede Gemeinde einen Wahlmann) treten jährlich zu einem Wahlcongress zusammen, um 1) die erledigten Nationalstellen zu besetzen; 2) um die sämtlichen Verwaltungsräthe und Landräthe, die jährlich am Vorabende des Wahlcongresses ihre Stellen niederlegen, neu zu ernennen oder die vorigen Beamten in ihren Stellen zu bestätigen. Bestätigung soll statt haben, so oft keine erhebliche Klage gegen einen Beamten vorvallet. (Dieser Vorschlag würde in der Ausführung gewiß unstatthaft erfunden werden. Die nämliche Ehrlichkeit hatte ja in vielen ehemaligen Schweizerregierungen statt und wozu führte sie?... Wie kann der Wahlcongress competitirlicher Richter über Klagen gegen einen Beamten seyn?) 3) Ehe die Wahlmänner anz einander geben, wählen sie 9 Bürger aus ihrem Mittel, die als Wahlausschuss, in der Zwischenzeit bis zum neuen Wahlcongress, zusammenberufen werden können,